



Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2654, 2658 und 2674 der Gemarkung Ebleben; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Energiedienstleistungen Bals GmbH, Schimmelstraße 122, 59174 Kamenhat beim Landratsamt Schweinfurt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2654, 2658 und 2674 der Gemarkung Ebleben, Landkreis Schweinfurt, beantragt.

Die Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Maßnahme zur Errichtung von drei Windenergieanlagen im Gemeindebereich von Werneck stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 UVPG dar, da der maßgebende Größenwert in Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG von 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen (Windfarm) durch bereits 5 weiter genehmigte, aber noch nicht errichtete Windenergieanlagen (kumuliertes Vorhaben) erreicht wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

nach § 3 c Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der weiteren geplanten Windkraftanlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Die überschlüssige Prüfung anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben einschließlich der weiteren geplanten Windkraftanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schweinfurt, den 25.04.2013

Frühwald

Regierungsdirektorin

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Landrat

Verlag: Landratsamt Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 55-0

Druck: Revista-Verlags GmbH

97421 Schweinfurt

Am Oberen Marienbach 2 1/2

Bezugspreis:

Jahreskosten 42,62 Euro

Wahl der Jugendschöffen

Der Ausschuss für Jugend und Familie hat in seiner Sitzung am 06.05.2013 eine Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen aus dem Landkreis Schweinfurt aufgestellt. Diese Liste liegt in der Zeit vom

10.05. bis 16.05.2013

während der Dienststunden im Landratsamt Schweinfurt, Jugendamt, Zimmer Nr. 130 (Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt) zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschläge können bis zum

23.05.2013

schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Jugend und Familie Schweinfurt erhoben werden.

Schweinfurt, 02.05.2013

Landratsamt Schweinfurt
Amt für Jugend und Familie
gez. Töpfer, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);

Antrag des Landkreises Schweinfurt, vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer, auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur aeroben und anaeroben Bioabfallbehandlung (Vergärungsanlage) mit angeschlossener Kompostierung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2016/1, 1989, 1982 und 1998 (Teilflächen) der Gemarkung Bergrheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle)

ANTRAGSGEGENSTAND

Der Landkreis Schweinfurt, vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet 40 - Hochbauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur aeroben und anaeroben Bioabfallbehandlung (Vergärungsanlage) mit angeschlossener Kompostierung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2016/1, 1989, 1982 und 1998 (Teilflächen) der Gemarkung Bergrheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle des Landkreises Schweinfurt, Rothmühle, 97493 Bergrheinfeld) gestellt:

- Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.6 Spalte 1 Buchstabe b) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 3000 bis weniger als 30000 Tonnen Einsatzstoffen je Jahr nach Nr. 8.5 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV

Die geplanten Änderungen bestehen im Wesentlichen aus:

- der kompletten Einhausung des Gärrestvorlagebunkers und der Aufbereitungshalle
- der effektiveren Trennung von vergärbaren und nicht vergärbaren Biomasse
- der Vergrößerung des Gärrestlagers
- der Hygienisierung des gesamten Inputs vor der Nassfermentierung
- der Nutzung des flüssigen Gärrestes als Perkolatflüssigkeit für die bestehende Trockenfermentation
- der Nutzung des flüssigen Gärrestes als Flüssigdünger.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Änderung der Vergärungsanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen, da das Vorhaben unter Ziff. 8.4.1 der Anlage 1 zum UVPG eingeordnet ist.

ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**16.05.2013 bis einschließlich
17.06.2013**

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 252, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09721/55-746) erfolgen.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG innerhalb der Einwendungsfrist vom

**16.05.2013 bis einschließlich
01.07.2013**

schriftlich beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, als zuständiger Genehmigungsbehörde vorgebracht werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen (Familiennamen) sowie die volle und leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden, bzw. bei denen Namen oder Adressen der Einwender unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) oder Interesse aus der Sicht des Einwenders gefährdet wird.

III. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ein danach möglicher Erörterungstermin wird auf den

Donnerstag, 11.07.2013, 9.30 Uhr bestimmt und im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 100 stattfinden.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Schweinfurt unverzüglich darüber entscheiden, ob der oben genannte Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwen-

dungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte der oben genannte Erörterungstermin entfallen, wird die Entscheidung hierüber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht.

IV. Hinweise

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die Einwendungen werden gem. § 12

Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird nach § 10 Abs. 7, 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, den 06.05.2013
Landratsamt Schweinfurt
Frühwald,
Regierungsdirektorin

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden

vom 04.12.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 47 vom 10.12.2008) in der Fassung vom 22.04.2009

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung folgende

3. Änderungssatzung vom 30.04.2013:

§ 1

1. § 21 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verteilerschlüssel ändert sich wie folgt (Stand: Juli 2012 für die Jahre 2012-2014):

<i>Gemeinde</i>	<i>angeschlossene Straßenverkehrsfläche in m²</i>		<i>Anteil</i>
Geldersheim	97.977	=	10,2 %
Niederwerrn	230.487	=	24,0 %
Poppenhausen	210.799	=	21,9 %
Euerbach	147.900	=	15,4 %
Oerlenbach	231.998	=	24,2 %
Dittelbrunn (für Holzhausen u. Pfändhausen)	41.104	=	4,3 %
Gesamt	960.265	=	100,00 %

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Poppenhausen, 30.04.2013

Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden
gez. Gube, Verbandsvorsitzende

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

**www.aponet.de oder
www.apotheken.de**